



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 18.12.2018

Meldungsnummer: AB02-0000001613

Kanton: GL

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Papierfabrik Netstal AG

Papierfabrik Netstal AG

CHE-101.460.617

Kleinzaun

8754 Netstal

Bewilligung für Pikettdienst (Nacht- und Sonntagsarbeit)

Artikel 14 und 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 18-006010

Betriebsstandort-Nr.: 51983734

Betriebsteil: Störungsbehebungen und Notfalleinsätze:
Stoffaufbereitung, Papiermaschine, Ausrüstung, mechanische Werkstatt

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 3 M

Gültigkeit: 01.01.2019 – 31.12.2021

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: GL

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.